

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 3. Juni

2020

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	141	Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)	146
5. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	142	Geschäftsordnung der Kreissynode Hier: Genehmigung des Textes zur Ermöglichung der Blockwahl	150
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	142	Anpassung der Instandhaltungspauschale.....	150
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit.....	142	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2020/2021	151
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6	143	19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	155
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	155
		Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels.....	155
		Personal- und sonstige Nachrichten	155
		Literaturhinweise	164
		Angebot	164

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 15. Mai 2020

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 11 werden die Wörter „4 und 6 bis“ gestrichen.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen,

können Beschlüsse in dringende Angelegenheiten, die der alleinigen Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Kreissynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(11) Die Kreissynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.“

- Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden zu den Absätzen 12 bis 15.
 - Im neuen Absatz 13 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - Im neuen Absatz 14 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „gelten Absatz 10 sowie“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird nachstehender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, können Wahlen als Briefwahl oder Onlinewahl durchgeführt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
c) Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

5. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 15. Mai 2020

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2020 (KABI S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Prüfung Religionsunterricht besteht aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil; die praktische Prüfung Gottesdienst besteht aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der mündliche Teil der Prüfung findet als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind der eingereichte Entwurf und die darauf beruhenden Planungen sowie Grundfragen des Religionsunterrichts. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1549474

Düsseldorf, 29. April 2020

Az. 12-10:0002

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Kurzarbeit

Vom 22. April 2020

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In der Dienstvereinbarung kann vereinbart werden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes um einen prozentualen Anteil der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III erhalten. Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.“

Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.“

2. Absatz 6a wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020, § 1 Nr. 2 der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6

Vom 22. April 2020

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Dezember 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 9 eingefügt:

„Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten hat der Arzt monatlich bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Innerhalb eines Kalenderhalbjahres können bis zu drei weitere Bereitschaftsdienste angeordnet werden, soweit der Arzt zugestimmt hat; der Zustimmung bedarf es erst ab dem sechsten Bereitschaftsdienst innerhalb eines Monats oder wenn innerhalb eines Kalenderhalbjahres die Grenze von 24 Bereitschaftsdiensten überschritten wird. Absatz 11 Satz 1 gilt entsprechend.

Für den fünften Bereitschaftsdienst im Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 um zehn vom Hundert; für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im laufenden Monate erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 um jeweils weitere zehn vom Hundert.“

bb) Satz 5 wird zu Satz 10.

cc) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

1. Bei der Teilung von Wochenendbereitschaftsdiensten werden Bereitschaftsdienste bis maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

2. Bei der Berechnung der maximal zulässigen Bereitschaftsdienste sind Ausfallzeiten, beispielsweise Urlaubs- und Krankheitszeiten, rätierlich zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft oder Regeldienst (Dienste) sollen gegenüber Ärzten kalendermonatlich an maximal zwei Wochenenden in der Zeit von freitags 20.00 Uhr bis montags 5.30 Uhr angeordnet werden (Dienstwochenenden). Diese Grenze darf nur überschritten werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; in jedem Fall muss ein Wochenende im Kalendermonat in der in Satz 1 genannten Zeit arbeitsfrei bleiben.

Die Überschreitung der Grenze von zwei Dienstwochenenden im Sinne von Satz 1 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn im Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr als zwei Dienstwochenenden pro Kalendermonat angeordnet werden, der Arzt zugestimmt hat und für die die Grenze von zwei Wochenenden kalendermonatlich überschreitenden Dienste ein Zuschlag von zehn vom Hundert gezahlt wird.

Nicht auf die Dienstwochenenden angerechnet werden freitags nach 20.00 Uhr geleistete Überstunden, sofern der Dienst bis maximal 20.00 Uhr geplant war.

Für die während der in Satz 4 ab 20.00 Uhr geleisteten Überstunden wird der Zuschlag entsprechend Satz 3 gezahlt. Der Zuschlag nach Satz 3 erhöht sich für die Bereitschaftsdienste, die Rufbereitschaften oder die Regeldienste, die über die Grenze von zwölf Dienstwochenenden im Kalenderhalbjahr hinaus geleistet werden auf 15 vom Hundert.“

c) Nach Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 7 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 7:

1. Bei den Zuschlagsberechnungen nach Satz 3 und Satz 6 wird wie folgt verfahren:

a) Bei zuschlagspflichtigen Bereitschaftsdiensten erhöht sich die Bereitschaftsdienstbewertung nach § 8 Absatz 3 um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.

b) Das Entgelt der Rufbereitschaft I erhöht sich um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6, die Bewertung der Rufbereitschaft II erhöht sich um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.

c) Im Fall des Regeldienstes erhöht sich der auf die Stunde entfallende Anteil des Monatsentgelts um zehn vom Hundert nach Satz 3 oder 15 vom Hundert nach Satz 6.

2. Bei der Berechnung der höchstzulässigen Anzahl an Dienstwochenenden bleiben Zeiten außer Betracht, in denen der Arzt unbezahlt abwesend oder auf Grund von Krankheit, Beschäftigungsverbot/Mutterschutz mindestens an 30 zusammenhängenden Tagen nicht im Dienst ist.

3. An einem Dienstwochenende können auch mehrere Dienste geleistet werden.“

d) Absätze 7 bis 10 werden zu Absätzen 8 bis 11.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag von 15 vom Hundert des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts (individuelles Stundenentgelt). Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden. Der Zuschlag nach Satz 1 erhöht sich am 1. Oktober 2020 auf 17,5 vom Hundert.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren so zu erfassen, dass die gesamte

Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit.

Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Eine von Satz 2 abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes.

Die Ärzte haben insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärzte dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 4 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Lage der Dienste der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums aufgestellt wird.

Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß

§ 8 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folge-monats um zehn Prozentpunkte oder zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt I wird ein Zuschlag von zehn vom Hundert des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folge-monats gezahlt.

Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplans Gründe für eine Änderung des Dienstplans, die in der Person eines Arztes begründet sind, oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan durch den Dienstgeber nach dessen Aufstellung geändert werden; die in Satz 2 geregelten Folgen finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplans bleibt unberührt.

Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als vier Tage, erhöht sich die Bewertung dieses Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 und der Rufbereitschaft II gemäß § 8 Absatz 2 um zehn Prozentpunkte oder zusätzlich zum Entgelt der Rufbereitschaft I wird ein Zuschlag von zehn vom Hundert des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 gezahlt.“

- d) Folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 3:

Entgegenstehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.“

4. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „25,62“ wird durch die Angabe „26,26“ ersetzt.
- b) Die Angabe „26,26“ wird durch die Angabe „26,79“ ersetzt.
- c) Die Angabe „26,79“ wird durch die Angabe „27,33“ ersetzt.

5. Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.900 im 1. Jahr	5.175 im 2. Jahr	5.375 im 3. Jahr	5.710 im 4. Jahr	6.120 im 5. Jahr	6.280 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.460 ab dem 1. Jahr	6.995 ab dem 4. Jahr	7.475 ab dem 7. Jahr	7.745 ab dem 9. Jahr	8.020 ab dem 11. Jahr	8.180 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.085 ab dem 1. Jahr	8.555 ab dem 4. Jahr	9.225 ab dem 7. Jahr	9.390 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	9.510 ab dem 1. Jahr	10.185 ab dem 4. Jahr	10.715 ab dem 7. Jahr	10.880 ab dem 10. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.000 im 1. Jahr	5.280 im 2. Jahr	5.485 im 3. Jahr	5.825 im 4. Jahr	6.245 im 5. Jahr	6.410 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.590 ab dem 1. Jahr	7.135 ab dem 4. Jahr	7.625 ab dem 7. Jahr	7.900 ab dem 9. Jahr	8.185 ab dem 11. Jahr	8.345 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.250 ab dem 1. Jahr	8.730 ab dem 4. Jahr	9.410 ab dem 7. Jahr	9.580 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	9.705 ab dem 1. Jahr	10.390 ab dem 4. Jahr	10.930 ab dem 7. Jahr	111.100 ab dem 10. Jahr		

”

6. Nach Anlage A 2 wird folgende Anlage A 3 angefügt.

„Anlage A 3

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig ab 1. Oktober 2021 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.100 im 1. Jahr	5.390 im 2. Jahr	5.595 im 3. Jahr	5.945 im 4. Jahr	6.370 im 5. Jahr	6.540 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.725 ab dem 1. Jahr	7.280 ab dem 4. Jahr	7.780 ab dem 7. Jahr	8.060 ab dem 9. Jahr	8.350 ab dem 11. Jahr	8.515 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.415 ab dem 1. Jahr	8.905 ab dem 4. Jahr	9.600 ab dem 7. Jahr	9.775 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	9.900 ab dem 1. Jahr	10.600 ab dem 4. Jahr	11.150 ab dem 7. Jahr	11.325 ab dem 10. Jahr		

”

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 22. April 2020 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

§ 1 Nr. 1 und Nr. 3 am 1. Juli 2020,

§ 1 Nr. 4 a) und Nr. 5 – Anlage A 1 – am 1. Oktober 2019,

§ 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 – Anlage A 2 – am 1. Oktober 2020
sowie

§ 1 Nr. 4 c) und Nr. 6 – Anlage A 3 – am 1. Oktober 2021 in
Kraft.

(2) Anlage A 3 – gültig ab 1. Oktober 2021 – gilt mindestens
bis zum 30. Juni 2022.

Dortmund, den 22. April 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über die Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse
der Auszubildenden in der Ausbildung nach
dem Pflegeberufegesetz
(AzubiO-Pflege)**

Vom 22. April 2020

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem
Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt folgende Arbeitsrechtsregelung:

**„Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Auszubildenden
in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
(AzubiO-Pflege)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gemäß § 7 PflBG ausgebildet werden, deren Träger der Ausbildung unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags in kirchlicher Fassung – BAT-KF fallen.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über:

- a) die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in Form einer Darstellung (Ausbildungsplan),
- e) die Verpflichtung der/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- f) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- g) die Dauer der Probezeit,
- h) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- i) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- k) einen Hinweis, dass auf den Ausbildungsvertrag die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) und die beim Träger der Ausbildung

abgeschlossenen Dienstvereinbarungen anzuwenden sind sowie ein Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der Landeskirche, bei der der Träger der Ausbildung seinen Sitz hat.

l) vereinbarte Nebenabreden.

(2) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit für den Fall, dass der Träger der Ausbildung mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG geschlossen hat, der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule.

Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

(3) Besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht der/des Auszubildenden, muss der Ausbildungsvertrag zudem Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten.

(4) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der/dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Vertiefungseinsatzes ist bis zu dessen Beginn jederzeit in beiderseitigem Einverständnis möglich.

§ 3

**Pflichten der/des Auszubildenden und des Trägers
der praktischen Ausbildung**

Die Pflichten der/des Auszubildenden und die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17 und 18 PflBG.

§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Die/Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die/der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende/den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der/des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden auf ihren/seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6 Schweigepflicht

Die/Der Auszubildende unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 7 Personalakten

(1) Die/Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(2) Die/Der Auszubildende muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der/dem Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der/des Auszubildenden, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Mitarbeitenden gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Die Ausbildung kann in Teilzeit im zeitlichen Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 PflBG geleistet werden.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die/der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

(5) Soweit die/der Auszubildende Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die dort geleisteten Stunden auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Die über die wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Stunden sind in dieser Einsatzstelle auszugleichen.

§ 9 Fernbleiben von der Ausbildung

Die/Der Auszubildende darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für

die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsentgelt.

§ 10 Ausbildungsentgelt

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt. Die Höhe des Ausbildungsentgelts ist in der Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 geregelt.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Ausbildungsentgelts und der Zeitzuschläge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.

(3) Bei einer Ausbildung in Teilzeit gilt § 18 BAT-KF entsprechend.

§ 11 Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der/des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeitenden maßgebend sind. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die/der Auszubildende

a) die Zulagen, die für Mitarbeitende gemäß § 16 BAT-KF jeweils vereinbart sind und die Zulagen nach der Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 8 Absatz 3 BAT-KF zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrags eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Ordnung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 v. H. der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 12 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen gilt § 35 BAT-KF entsprechend.

(2) Für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht erhalten Auszubildende die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand. Erstattet werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten

einer Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht. Dazu wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

§ 13 Entgeltfortzahlung

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die/der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung in Höhe des Ausbildungsentgelts. Im Übrigen gilt § 21 BAT-KF entsprechend.

§ 14 Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in besonderen Fällen

Die/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF.

§ 15 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch für die Auszubildende/den Auszubildenden beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche; im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden Anwendung, die unter den BAT-KF fallen.

§ 16 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten und zurück werden der/dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder Ehegatten soweit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass die/der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 17 Freistellung vor der staatlichen Prüfung

(1) Die/Der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

(2) Bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der/dem Auszubildenden an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbil-

dungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die die/der Auszubildende zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die/der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 18 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Abschlussprämie

Die/Der Auszubildende erhält nach Anlage 1 vermögenswirksame Leistungen, eine Jahressonderzahlung und eine Abschlussprämie.

§ 19 Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß.

§ 20 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Mitarbeitenden jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die/der Auszubildende ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 21 Übernahme der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die bzw. der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Besondere Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 22 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die/der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung

bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 23

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Auszubildenden oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Anlage 1

Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Vom 22. April 2020

§ 1

Ausbildungsentgelt

(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	ab 1. April 2020
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38

(2) Wird eine andere Ausbildung der/des Auszubildenden gemäß § 12 Pflegeberufegesetz auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt in Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 22 Absatz 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), erhält die/der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt bezogene Ausbildungsentgelt.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die/der Auszubildende das nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhält die/der Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,30 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Auszubildende die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den die/der Auszubildende von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die/der Auszubildende Ausbildungsentgelt, Entgelt im Urlaubs- oder Krankheitsfall zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

Jahressonderzahlung

(1) Die/Der Auszubildende, die/der am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese beträgt 90 v. H. des der/dem Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts (§ 1). Bei der/dem Auszubildenden, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die/der Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, Fortzahlung des Entgelts

während des Erholungsurlaubs oder im Krankheitsfall hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die die/der Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten hat wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Die/Der Auszubildende, die/der im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem/seinem Ausbildungsträger in ein Arbeitsverhältnis übernommen wird und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis steht, erhält zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 4

Abschlussprämie

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig. Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung auf Grund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann die/der Ausbildungsträger dennoch eine Abschlussprämie zahlen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Dortmund, den 22. April 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Geschäftsordnung der Kreissynode Hier: Genehmigung des Textes zur Ermöglichung der Blockwahl

1551790
Az. 03-21-1

Düsseldorf, 14. Mai 2020

Die 73. Landessynode hat im Januar 2020 durch eine Änderung des Verfahrensgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass auf kreissynodaler Ebene Wahlen als Blockwahlen durchgeführt werden können. Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahl als Blockwahl ist eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung der Kreissynode. Damit die Kreissynoden im Rahmen ihrer aktuellen Tagungen

bei Wahlen von der Möglichkeit der Blockwahl Gebrauch machen können, gilt die Geschäftsordnungsänderung der Kreissynode in Bezug auf die Blockwahl als genehmigt im Sinne des Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung, wenn nachstehend aufgeführter Text verwendet wird:

„(1) Bei der Wahl

- a) der Abgeordneten zur Landessynode sowie
- b) der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abgeordneten zur Landessynode

kann der Nominierungsausschuss oder der Kreissynodalvorstand, falls kein Nominierungsausschuss besteht, die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewandt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kreissynode gegen die Blockwahl Widerspruch erhebt.

(2) Bei Blockwahlen werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen.

(3) Im Übrigen gelten § 6 Absätze 1 bis 3 Verfahrensgesetz entsprechend.“

Die Genehmigung umfasst keine weiteren von der Kreissynode beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung. Diese bedürfen weiterhin der Genehmigung im Sinne des Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung.

Das Landeskirchenamt

Anpassung der Instandhaltungspauschale

1538212

Az. 90-10

Düsseldorf, 26. Februar 2020

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 beschlossen, die Werte für die Instandhaltungspauschale gemäß § 2 Absatz 3 der Anlage 7 der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) zum 1. Januar 2021 auf folgende Werte festzusetzen:

Gebäudeart	Alter < 22 Jahre	Alter ≥ 22 Jahre	Alter ≥ 33 Jahre
Einfamilien- und Wohnhäuser (außer Pfarrhäuser)	10 €/m ²	12 €/m ²	15 €/m ²
alle weiteren Gebäude (inkl. Schönheitsreparaturen)	20 €/m ²	22,50 €/m ²	26 €/m ²
je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen	88 €		

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2020/2021

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	29.11.2020	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	06.12.2020	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	13.12.2020	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	20.12.2020	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2020	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2020	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2020	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (1) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
8.	27.12.2020	1. S. nach Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
9.	31.12.2020	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
10.	01.01.2021	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
11.	03.01.2021	2. S. nach Weihnachten	Wahlkollekte (2)
12.	06.01.2021	Epiphantias	Wahlkollekte (2) (wie 03.01.2021)
13.	10.01.2021	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
14.	17.01.2021	2. S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
15.	24.01.2021	3. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
16.	31.01.2021	Letzter S. n. Epiphantias	Wahlkollekte (3)
17.	07.02.2021	Sexagesimae	Bahnhofsmision
18.	14.02.2021	Estomihi	Hilfen für bedürftige Familien

19.	21.02.2021	Invocavit	Wahlkollekte (4)
20.	28.02.2021	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
21.	07.03.2021	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
22.	14.03.2021	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten
23.	21.03.2021	Judika	Wahlkollekte (5)
24.	28.03.2021	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe
25.	01.04.2021	Gründonnerstag	Wahlkollekte (6)
26.	02.04.2021	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe
27.	03.04.2021	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
28.	04.04.2021	Ostersonntag	Brot für die Welt
29.	05.04.2021	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
30.	11.04.2021	Quasimodogeniti	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (EKiR)
31.	18.04.2021	Misericordias Domini	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Foyer le Pont
32.	25.04.2021	Jubilare	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
33.	02.05.2021	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
34.	09.05.2021	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
35.	13.05.2021	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
36.	16.05.2021	Exaudi	Deutscher Evangelischer Kirchentag
37.	23.05.2021	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
38.	24.05.2021	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
39.	30.05.2021	Trinitatis	Wahlkollekte (7)
40.	06.06.2021	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
41.	13.06.2021	2. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
42.	20.06.2021	3. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
43.	27.06.2021	4. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
44.	04.07.2021	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (8)
45.	11.07.2021	6. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
46.	18.07.2021	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
47.	25.07.2021	8. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa (2)
48.	01.08.2021	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)
49.	08.08.2021	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Friedensarbeit in Israel und Palästina
50.	15.08.2021	11. S. n. Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
51.	22.08.2021	12. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit (EKiR)
52.	29.08.2021	13. S. n. Trinitatis („Diakoniesonntag“)	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
53.	05.09.2021	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
54.	12.09.2021	15. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
55.	19.09.2021	16. S. n. Trinitatis	Männerarbeit (EKiR)
56.	26.09.2021	17. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte Diakonische Jugendhilfe
57.	03.10.2021	18. S. n. Trinitatis („Erntedankfest“)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken im Rheinland Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
58.	10.10.2021	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)

59.	17.10.2021	20. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
60.	24.10.2021	21. S. n. Trinitatis	Innovative Projekte
61.	31.10.2021	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
62.	07.11.2021	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte (12)
63.	14.11.2021	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
64.	17.11.2021	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
65.	21.11.2021	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits in den vergangenen Kirchenjahren besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die zwei **Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen** (10.01.2021 und 29.08.2021) sind wie bereits im letzten Jahr ebenfalls Wahlkollekten. Das bedeutet, dass die Presbyterien an beiden Terminen jeweils aus zehn statt wie vorher aus jeweils fünf vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese Wahlkollekten gelten die Regelungen des Pilotprojekts „Stärkung der presbyterialen Verantwortung im Kollektenwesen“, d.h. an einem der beiden Termine können die Presbyterien alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKIR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntags, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits in den letzten Jahren werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsmöglichkeiten für die Presbyterien mit der Einführung des Pilotprojekts erhöht. So bedarf der Tausch einer landeskirchlichen Kollekte nicht länger der Genehmigung der Superintendentur, sondern muss dieser lediglich angezeigt werden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2020/2021

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- | | | |
|------|---------------------------|---|
| 1.1 | Marokko | Oujda – Projekt mit jugendlichen Geflüchteten |
| 1.2 | Griechenland | Unterstützung der Griechisch-Evangelischen Kirche für soziale Arbeit, u.a. Flüchtlingsarbeit und Altenhilfe |
| 1.3 | Griechenland | Flüchtlingsarbeit der Ökumenischen Werkstatt Naomi in Thessaloniki |
| 1.4 | Ungarn | Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn |
| 1.5 | Kosovo | Fluchtursachen bekämpfen: Diakonie Kosova |
| 1.6 | Naher und Mittlerer Osten | Hilfe für bedrängte Kirchen |
| 1.7 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum Pskow |
| 1.8 | Haiti | Deutsche Schülerinnen und Schüler bauen für Haiti |
| 1.9 | Weltweit | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“ |
| 1.10 | Niger | EIRENE – Ernährungssicherheit und Kampf gegen die Klimakrise |
| 1.11 | Naher Osten | Fonds für bedrängte und verfolgte Christen (GAW) |
| 1.12 | Tschechien | Faire Arbeit für Arbeitsmigrantinnen und -migranten in Tschechien (KhK) |
| 1.13 | Uruguay | Perspektive und Hoffnung für Jugendliche mit Behinderungen in Uruguay (KhK) |
| 1.14 | Kuba | Jugend- und SeniorInnenprogramm in Kuba (KhK) |
| 1.15 | Kolumbien | Frieden und Versöhnung in Kolumbien (KhK) |
| 1.16 | Indien | Hilfe für Müll sammelnde Kinder in Mumbai (Kindernothilfe) |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|--------------|------------------------|
| 2.1 | Sierra Leone | Kinder und Jugendliche |
| 2.2 | Sambia | Ernährung |
| 2.3 | Bolivien | Wasser |
| 2.4 | Haiti | Gesundheitszentrum |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|------------------------------------|
| 3.1 | Afrika und Asien | Mission und Evangelisation aktuell |
| 3.2 | Afrika und Asien | Unterricht für alle |
| 3.3 | Afrika und Asien | Frauen kämpfen gegen Aids |
| 3.4 | Afrika und Asien | Natur und Umwelt schützen |
| 3.5 | Afrika und Asien | Ausbildung statt Arbeitslosigkeit |
| 3.6 | Afrika und Asien | Kinder schützen |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 4.1 | Äthiopien | Die Bibel in die Sprache des Herzens übersetzen |
| 4.2 | Tansania | Vollständige Bibel auf Kiha für 2 Millionen Menschen |
| 4.3 | Indien | Wie Gottes Wort blinden Menschen Halt gibt |
| 4.4 | Syrien | Bibeln für Syrien: Schenken Sie Trost und Hoffnung! |

5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- | | |
|------|---|
| 5.1 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach |
| 5.2 | Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid |
| 5.3 | Graf Recke-Stiftung, Düsseldorf |
| 5.4 | Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf |
| 5.5 | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar |
| 5.6 | kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach |
| 5.7 | Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn |
| 5.8 | Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim/Ruhr |
| 5.9 | Bergische Diakonie Aprath, Wülfrath |
| 5.10 | Diakonie Michaelshoven, Köln |

Fortsetzung von Seite 150

19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1547071

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 16. April 2020

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 19. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

19. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 27. November 2019

§ 1

19. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 18. Änderungsatzung vom 10. September 2019, wird wie folgt geändert:

In § 62 Absatz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2017 4,8 v. H. und ab dem 1. Januar 2018 5,6 v. H.“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019 5,6 v. H. und ab dem 1. Januar 2020 6,0 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 28. November 2019 in Kraft.

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1552172

Az. 34-11:514

Düsseldorf, 15. Mai 2020

Wilhelmine-Fliedner-Schule

Siegelumschrift:

WILHELMINE FLIEDNER SCHULE



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

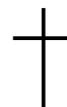
1552172

Az. 34-11:514

Düsseldorf, 15. Mai 2020

Das Siegel der Evangelischen Gesamtschule Hilden wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Deine Toten werden leben.
Jesaja 26,19*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Horst-Diether Finke am 5. März 2020 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis, geboren am 16. Februar 1928 in Sobernheim, ordiniert am 16. Dezember 1956 in Berlin.

Pfarrer i.R. Roland Freund am 10. März 2020 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen, geboren am 9. Dezember 1951 in Solingen, ordiniert am 11. Juni 1971 in Solingen.

Pfarrer i.R. Wolfgang Gronau am 16. Januar 2020 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, geboren am 18. April 1941 in Duisburg, ordiniert am 19. September 1971 in Neuwied-Engers.

Pfarrer i.R. Siegfried Hönes am 3. März 2020 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid, geboren am 27. Juni 1933 in Jordanow, Kreis Lodz in Polen, ordiniert am 16. Dezember 1962 in Solingen-Gräfrath.

Pfarrer i.R. Manfred Leupold am 25. März 2020 in Erftstadt, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Leverkusen, geboren am 1. Juni 1932 in Euskirchen, ordiniert am 27. Oktober 1963 in Porz.

Pfarrerin i.R. Ilse von Waechter am 6. März 2020 in Frechen, zuletzt Pfarrerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden, geboren am 24. Januar 1930 in Barzlin, Kreis Köslin in Pommern, ordiniert am 29. November 1959.

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Weber am 10. Februar 2020 in Velbert, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus, geboren am 14. Oktober 1925 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 10. Juni 1956.

Pfarrer i.R. Christian Withöft am 4. März 2020 in Neuss, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Reformationkirchengemeinde Neuss, geboren am 1. Februar 1932 in Pollnow, Kreis Schlawe in Pommern, ordiniert am 16. Dezember 1962 in Mülhein/Ruhr – Speldorf.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden sucht für die 3. Pfarrstelle im Bezirk Nord (unbefristet, Dienstumfang 75 Prozent) eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Die Gesamtgemeinde zählt 4978 Mitglieder (Stand 15. April 2020), ihr Bekenntnisstand ist uniert. Die Gemeinde verfügt über zwei Predigtstätten, ein Begegnungs- und Beratungszentrum für Seniorinnen und Senioren (in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Dinslaken) sowie zwei Kindertageseinrichtungen, die dem kreiskirchlichen KITA-Verbund „Evangelische Kinderwelt“ angeschlossen sind.

Duisburg-Walsum liegt am äußersten nördlichen Rand von Duisburg, bildet den Übergang vom Ruhrgebiet zum Niederrhein und liegt landschaftlich reizvoll am Rhein und dem Naturschutzgebiet der Rheinauen. Die Infrastruktur des Stadtteils ist gut, alle Schularten sind vor Ort vertreten. Die Gemeinde grenzt an die Stadt Dinslaken und ist Teil des Kirchenkreises Dinslaken. Dort ist auch der Sitz der kreiskirchlichen Verwaltung, der „Ev. Kinderwelt“ und des Diakonischen Werkes.

Im Pfarrbezirk Nord, der Gebiete der Stadtteile Overbruch und Vierlinden umfasst, liegt das 1975 erbaute Gemeindezentrum „Martin-Niemöller-Haus“.

Wir bieten:

- ein motiviertes Mitarbeitenden-Team,
- ein engagiertes Presbyterium, das sich zur Aufgabe gestellt hat, die Kirche zukunftsfähig zu gestalten,
- eine lebendige Ökumene,
- ein gutes kollegiales Miteinander im Team der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- unsere Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Begeisterung und Herz:

- für die diakonische Arbeit (Begleitung der Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, für Menschen mit Handicaps und für Pflegebedürftige),
- für die politische Diakonie im Sinn der Anwaltschaft für Schwache und Bedürftige,
- für die Gemeindeentwicklung.

Wir wünschen uns:

eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der

- integrierend, kontaktfreudig und beziehungsorientiert agiert,
- Visionen und Impulse für die Arbeit in der Gemeinde und mit dem Presbyterium mitbringt,
- einen lebendigen und ansteckenden Glauben lebt und weitergibt,
- unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Wertschätzung begleitet.

Weitere Informationen liefern die Homepage unserer Gemeinde, auf der Sie auch den aktuellen Gemeindegruß finden und die Accounts „evangelisch in walsum“ auf Youtube und Facebook.

Auf Wunsch senden wir Ihnen unsere Gemeindekonzeption zu. Sie können sich auch gerne persönlich beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Heiko Dringenberg, Tel. 0203 46708821, informieren.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der oben genannten Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Friedhelm Waldhausen, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken.

Die Evangelische Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde. Die Pfarrstelle hat einen 50%igen Stellenumfang. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Melancthonkirche und Trinitatiskirche) am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf. Ihr stehen zwei Pfarrstellen (zusammen 150 Prozent) für insgesamt 4700 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Entstanden ist die Gemeinde im Jahre 2008 durch Fusion zweier Kirchengemeinden. Die Gemeinde ist uniert. Seit Anfang 2010 sind die ehemaligen Pfarrbezirke aufgehoben und alle Aufgaben werden durch beide Pfarrstelleninhaber*innen wahrgenommen. Aus diesem Grund sind Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit unerlässlich.

Auf die neue Pfarrperson warten ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen, mit denen die Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt wird. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören derzeit die Gemeindeentwicklung, die Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen, die Weiterentwicklung einer generationsübergreifenden Arbeit, die Arbeit mit und in den beiden evangelischen Kindertagesstätten in der Gemeinde und die Arbeit mit Konfirmand*innen und Senior*innen. Die gute ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Das Presbyterium und der Pfarrer auf der 1. Pfarrstelle sind offen für die Neuaufteilung der Arbeitsbereiche nach der Besetzung der Pfarrstelle.

Von den Bewerbenden erwarten wir neben der Mitarbeit in den bestehenden Aufgaben weitere innovative Impulse für neue Angebote in einer sich stetig verändernden Gesellschaft.

Eine Dienstwohnung kann durch die Gemeinde angemietet und zugewiesen werden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrpersonen im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Alfred Geibel, Tel. 0211 654119, der stellvertretende Vorsitzende Detlef Blank, Tel. 0173 5156371, und die Personalkirchmeisterin Monika Sistermanns, Tel. 0160 99793229. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.osterkirchengemeinde.de abrufbar.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, superintendentur@evdus.de, oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich (Telefon-Seelsorge im Bereich Düren/Heinsberg/Jülich mit der Dienststelle Düren) ist zum 1. Mai 2020 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag des Leitungsgremiums des Kirchenkreises Jülich wieder zu besetzen.

Die Telefon-Seelsorge Düren – Heinsberg – Jülich ist eine ökumenische Einrichtung in Trägerschaft des Kirchenkreises Jülich und des Bistums Aachen. Das Bistum Aachen hat eine 100-Prozent-Leitungsstelle in der Telefonseelsorge eingerichtet, der Kirchenkreis Jülich eine 100-Prozent-Stelle einer stellvertretenden Leitung.

Ca. 60 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Menschen, die in seelische Not geraten sind, anonym, kompetent und rund um die Uhr Hilfe durch Gespräche am Telefon und durch Mailkontakte an. Die Mitarbeitenden nehmen im Jahr etwa 10.500 Anrufe entgegen und führen fast 500 Mailkontakte durch. Sie werden ausgebildet und begleitet durch die Leitung und die stellvertretende Leitung und durch Supervisorinnen und Supervisoren, die als Honorarkräfte die Supervisionsgruppen leiten. Die Arbeit am Telefon und in der Mailseelsorge geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds und nach personenzentrierten und lösungsorientierten Ansätzen.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Begleitung und Supervision der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie deren Aus- und Weiterbildung,
- verantwortliche Mitarbeit bei der Konzeptentwicklung und Qualitätssicherung,
- verantwortliche Mitarbeit bei der Entwicklung und Sicherung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen,
- Dienst am Telefon,
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit und die Außenvertretung der Telefon-Seelsorge.

Das sollten Sie mitbringen:

- nachweisbare Qualifikationen in Gesprächsführung und Supervision oder eine vergleichbare Ausbildung im psychosozialen oder seelsorglich-beraterischen Bereich,
- Medienkompetenz und Interesse an den Entwicklungen im Feld medial vermittelter Kommunikation,
- eine Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Ehrenamtlichen und Interesse daran hat, neue Wege in der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gehen,
- Kooperation im hauptamtlichen Team und mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Organisationskompetenz und Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit, die auch abends und am Wochenende liegt,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision; Teilnahme an der Team-Supervision.

Das können Sie von uns erwarten:

- eine abwechslungsreiche Aufgabe mit eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem engagierten Team,
- eine entsprechende Einarbeitung und die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- attraktive Rahmenbedingungen in guter Arbeitsatmosphäre,

- eine Stelle, die Vielfalt und Gemeinschaftssinn lebt.

Weitere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über das Kuratoriumsmitglied Pfarrerin Ulrike Grab (Tel. 02421 40-2634 oder E-Mail: Ulrike.Grab@ekir.de) oder über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig (Tel. 02461 974811 oder E-Mail: Jens.sannig@ekir.de).

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n Pfarrer*in für die Seelsorge in der LVR-Klinik Bedburg-Hau (3. kreisliche Pfarrstelle) und den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Moyland. Stellenteilung ist möglich. Besetzt wird die kreisliche Pfarrstelle zu 100 Prozent, die Abtretung von 50 Prozent an die Evangelische Kirchengemeinde Moyland erfolgt durch eine Vereinbarung nach § 1 Absatz 1 (VbG). Die Besetzung kann nur mit Personen erfolgen, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die LVR-Klinik ist eine der größten Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zur Behandlung, Betreuung und Pflege psychisch und neurologisch erkrankter Menschen. Nähere Informationen zur Klinik finden Sie unter www.klinik-bedburg-hau.lvr.de. In dieser Klinik sind Sie seelsorglich zuständig für Stationen der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Neurologie mit insgesamt 270 Plätzen. Neben der Seelsorge an Menschen in Krisensituationen werden das begleitende Gespräch und die Kooperation mit Ärzten und Ärztinnen, Pflegenden sowie den übrigen Mitarbeitenden der verschiedenen Berufsgruppen erwartet. Wir freuen uns auch über die Entwicklung von Projekten und bieten dabei unsere Unterstützung an. Eine Schwerpunktsetzung des Dienstes ist möglich. Sie arbeiten mit einem Kollegen zusammen, der Ansprechpartner für die übrigen Klinikbereiche ist. In diesem Team ist die gegenseitige Vertretung geregelt. Arbeitsräume und ein Dienstzimmer stehen zur Verfügung.

Für diesen Dienst suchen wir eine*n Pfarrer*in mit Gesprächs- und Beratungskompetenz und Aufgeschlossenheit für psychisch erkrankte Menschen in ihrer besonderen Situation. Eine seelsorgliche Berufsqualifikation (KSA o. Ä.) ist Voraussetzung für den Dienst. Ein kontaktfreudiges und zugewandtes Auftreten halten wir ebenfalls für wichtig.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moyland ist eine ländlich strukturierte Gemeinde mit ca. 1100 Gemeindemitgliedern. Sie verfügt über eine historische Schlosskirche, motivierte ehrenamtliche Mitarbeitende, eine aktuelle Gemeindekonzeption und ein einsatzfreudiges Presbyterium. Wir wünschen uns eine*n Pfarrer*in, die/der die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen stärkt und ausbaut, das geistliche Wachstum der Gemeinde und Gruppen voranbringt und an der Umsetzung der Gemeindekonzeption (weiter-)arbeitet. Wichtig ist uns ein kooperativer Führungsstil, der Mitarbeitenden Möglichkeiten echter Partizipation eröffnet. Auch suchen wir eine Persönlichkeit, die mit neuen Ideen die Jugendarbeit ansprechend gestaltet und die mittlere Generation gewinnen kann. Die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern, den Nachbargemeinden in der neu etablierten Region Nord und dem Kirchenkreis setzen wir voraus.

Die aktuelle Gemeindekonzeption von 2017 berücksichtigt bereits den reduzierten Stellenumfang von 50 Prozent u. a. durch den 14-tägigen Gottesdienstplan sowie größtmögliche Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben. Durch die enger werdende Zusammenarbeit in der Region Nord sind monatlich freie Wochenenden und verbindliche Vertretungsregelungen gut organisierbar.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Für Rückfragen zur LVR-Pfarrstelle Pfarrer Holger Mackensen, Holger.Mackensen@ekir.de oder Telefon 02821 812911, für Rückfragen zur Gemeindepfarrstelle Herr Martin Plessow, Martin.Plessow@ekir.de, Telefon 0172 2534681. Darüber hinaus steht Ihnen Superintendent Pfarrer Hans-Joachim Wefers, 02823 9444-31 oder 02801/90980, Hans-Joachim.Wefers@ekir.de, gerne zur Verfügung.

Die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden sucht zum 1. Dezember 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle (100 Prozent) durch das Presbyterium.

Die Kirchengemeinde liegt im äußersten Norden der Stadt. Sie umfasst ca. 7500 Gemeindeglieder, verteilt auf unterschiedlichsten Wohnverhältnissen. Eine gute Verkehrsanbindung ist gegeben, auch sind alle Schulformen vor Ort. Sehr viel Natur umgibt die Gemeinde (Worringer Bruch, Fühlinger See, Rhein).

Es erwarten Sie zwei engagierte Kollegen, ein Presbyterium, das nach langen Fusionsvorbereitungen zum 1. Januar 2020 sich neu – mit viel Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung – konstituiert hat und eine Gemeinde, in der die Vielfalt der Nationalitäten und Herkünfte eine bunte Mischung herverbracht hat.

Sie passen zu uns, wenn Sie

- mit Lebensfreude das Wort Gottes vertreten,
- gerne im Team arbeiten, mit Kollegen, Jugendleiterinnen, Musikern und Presbyterinnen und Presbytern,
- Jugend- und Konfirmandenarbeit als Chance begreifen,
- bodenständig und herzlich mit Menschen in Kontakt treten,
- Freude an Gottesdiensten und Gemeindegarbeit in verschiedenen Formaten haben,
- religionspädagogische Arbeit in KiTas schätzen,
- ohne Berührungsängste mit Menschen in sozialen Notfällen in Kontakt treten können,
- Lust haben an der weiteren Neugestaltung unseres Gemeindelebens.

Weitere Informationen unserer Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.hoffnungsgemeinde-koeln.de

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Pfarrer Wilfried Seeger – über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln.

Wir freuen uns auf Sie!!!

Zwischen Rheinkilometer 669 und Industrie ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling ab dem 1. Januar 2021 die erste Gemeindepfarrstelle (100 Prozent) zu besetzen. Grundlage dieser Ausschreibung bilden die drei Leitgedanken unserer Gemeindekonzeption.

Die Stärke unserer Gemeinde liegt in der Einheit und Vielfalt. Mit und für gegenwärtig ca. 5800 Gemeindeglieder leben, arbeiten und beten zwei Pfarrer an zwei Predigtstät-

ten. Altersbedingt tritt ein Pfarrer im nächsten Januar in den Ruhestand. Diese Veränderung und der Wandel der Kirche in der Gesellschaft stellen Herausforderungen dar, denen Sie mit einem klaren Standpunkt begegnen. Für das Team von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen übernehmen Sie mit unserem engagierten Presbyterium Führungsverantwortung. In den vielfältigen Begegnungen finden Sie die Balance zwischen Zuhören und Reden.

In aller Vielfalt und Unterschiedlichkeit vertrauen wir darauf, dass Christus uns zu einer Gemeinde verbindet. Es besteht eine Kooperation mit der Diakonie Michaelshoven, die die Trägerschaft für ein Seniorenheim und drei Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling innehat. Diversität ist Ihnen wie uns willkommen und bietet für Sie die Möglichkeit, mit Ihrem eigenen Profil die Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Verwaltung in unserer Gemeinde wahrzunehmen. Sie spannen dabei den Bogen zwischen Partizipation und entschlossenem Handeln.

Das Pfarrhaus an der Kreuzkirche bietet mit 170 qm Raum zum Leben und Glauben. Wir befürworten ein ausgeglichenes Verhältnis von Arbeit und Freizeit und unterstützen einen freien Tag in der Woche sowie ein freies Wochenende im Monat. Durch Ihr Wirken bieten Sie inspirierende Freiräume an und geben Impulse für geistliches Wachsen. Sie erkennen die unterschiedlichen Bedürfnisse und richten Ihre Gemeindegarbeit daran aus. Dabei gelingt es Ihnen, Ihrer Kreativität Struktur zu verleihen. Mit den Gottesdiensten erreichen Sie Menschen und verstehen es, theologische Aspekte in deren Alltag zu bringen. In der Seelsorge erwarten wir ein hohes Maß an Empathie und Fachkompetenz. Sowohl in der digitalen als auch in der analogen Welt fühlen Sie sich zu Hause. Sie sind bereit, soziale Medien zu nutzen. Genauso gut können Sie auch mit dem Bleistift eine Idee zu Papier bringen.

Wenn Sie sich im aufgezeigten großen Spektrum wiederfinden, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung ist (innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes) nur einen Mausklick von

superintendentur.koeln-sued@ekir.de

oder eine Briefmarke von

Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Köln Süd, Dr. Bernhard Seiger, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, entfernt.

Die Bewerbungsgespräche haben wir für September geplant. Bitte richten Sie Ihre Rückfragen an Pfarrer Rüdiger Penczek, E-Mail: ralph-ruediger.penczek@ekir.de oder Tel. 02236 42426. Weitere Informationen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling: www.evangelisch-wesseling.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Lintfort, uniert-lutherischen Bekenntnisses, in der Region 6 im Kirchenkreis Moers sucht zum nächst möglichem Zeitpunkt eine Pfarrperson (m-w-d) in einem Umfang von 75-Prozent-Pfarrstellen.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde mit vielfältigen Aufgaben in einer Stadt, die den Wandel von einer Bergbaustadt hin zu einer Hochschulstadt erfolgreich vollzogen hat. Vieles wird dafür getan, hier junge Familien anzusiedeln. Auf dem ehemaligen Bergwerksgelände entsteht nach der Landesgartenschau 2020 ein neues Wohnquartier.

Es bestehen langjährige, gute ökumenische Kontakte; auch das Verhältnis zu den Moschee-Gemeinden in der Stadt ist gut und produktiv. (Beispiel: „#nicht von dieser Kanzel“ bei YouTube) Das Gleiche gilt für das Verhältnis zur Bürgergemeinde Kamp-Lintfort.

Wir suchen eine teamfähige Theologin/einen teamfähigen Theologen, die oder der gemeinsam mit dem Presbyterium, den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden, den beiden JugendleiterInnen, der Kirchenmusikerin, den Küstern unsere Gemeinde weiterentwickeln möchte. Sie werden einem Pfarrteam mit zwei weiteren Pfarrkollegen angehören. Die beiden 100%-Stellen sind gerade neu besetzt. Wir sehen diesen Neuanfang als Herausforderung und auch als Chance.

Wir wollen uns in diesem Prozess auf das Wesentliche konzentrieren und diesen Weg gemeinsam mit Ihnen gestalten. Wir verstehen uns als einladende, offene und dennoch verbindliche Gemeinschaft mit einem deutlichen missionarischen-diakonischen und seelsorgerlichen Profil.

In allem, was wir tun, leiten uns drei Fragen:

1. Geschieht unser Handeln im Lichte des Evangeliums...?
2. Dient das, was wir tun, dem Aufbau unserer Gemeinde...?
3. Dient das, was wir tun, den Menschen...in der Gemeinde und der Stadt...?

Ein neu gewähltes Presbyterium wird Sie dabei begleiten. Bei Ihrer Arbeit unterstützt Sie unser Gemeindebüro.

Zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindergärten sind die Orte der Verkündigung und der Gemeindegemeinschaft in Lintfort. Die Gemeinde Lintfort zählt derzeit ca. 8.800 Gemeindeglieder.

In unserer Gemeinde führen wir zweijährliche Vereinbarungsgespräche mit dem Pfarrteam gemäß der kreiskirchlichen Beschlusslage und auf der Grundlage der Arbeitszeitmodell A nach „Zeit fürs Wesentliche“ bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Vollzeitstelle.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Übernahme eines Seelsorgebezirks mit einer Grundschule und einem Altenheim, in denen monatliche Gottesdienste stattfinden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich Ihren Gaben entsprechend in folgenden Handlungsfeldern mit einbringen:

- besondere Gottesdienstformen,
- Besuchsdienst,
- Kirchenkulturarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz.

Mit den Gemeinden Neukirchen, Vluyn und Hoerstgen arbeiten wir in der Region kollegial zusammen.

Im Rahmen der regionalen Pfarrstellenkonzeption wird das Pfarrteam der Gemeinde Lintfort funktionale Dienste in der Evangelischen Kirchengemeinde Vluyn in einem geringen Umfang übernehmen. Die Aufteilung der entsprechenden Dienste wird gemeinsam mit Ihnen im Lintforter Pfarrteam entwickelt.

Auf Wunsch sind wir bei der Wohnungssuche in Kamp-Lintfort behilflich. Alle Schulen sind am Ort und eine Bahnanbindung nach Duisburg ist in Vorbereitung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Über eine aussagekräftige Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes würden wir uns sehr freuen! Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Superintendentur des Kirchenkreises Moers, Mühlenstraße 20, 47441 Moers. Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Netz unter www.kirche-lintfort.de. Auskunft erteilen: der Vorsitzende des Presbyteriums Lutz Zemke, Tel. 02842 475923, lutz.zemke@ekir.de, und Pfarrer Michael Hammes, Tel. 02842 7065625, michael.hammes@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dillingen/Saar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d/ Pfarrerehepaar) für ihre Pfarrstelle (100 Prozent).

Die Pfarrstelle ist zum 1. Februar 2020 durch den Wechsel des Stelleninhabers innerhalb des Kirchenkreises frei geworden.

Unsere Kirchengemeinde ist uniert, der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers ist in Gebrauch. Die Kirchengemeinde liegt im Westen des Saarlands und ist eine Diasporagemeinde mit rund 2900 Gemeindegliedern. Die Gemeinde ist sowohl ländlich als auch industriell geprägt und bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität. Alle Schulformen ebenso wie Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort verfügbar.

Der Pfarrdienst im Saarland bietet ungeahnte Möglichkeiten:

- die Nähe zu Frankreich und seiner Lebensart,
- günstiger Wohnraum,
- Wohnen im Grünen mit guter Anbindung an die Landeshauptstadt,
- große Offenheit von Land und Leuten,
- ein breites kulturelles Angebot.

Das Zentrum der Kirchengemeinde liegt in der Stadt Dillingen. Zentrale Treffpunkte sind das vor fünf Jahren neu gestaltete Gemeindehaus und die im Jahr 1969 erbaute, architektonisch ansprechende Kirche. Zur Gemeinde gehört weiterhin eine Kindertagesstätte, die vom Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Saarland betreut wird.

In der Gemeinde gibt es verschiedene Kreise, die sich durch ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement auszeichnen. Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiter zählen zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt, eine Küsterin sowie ein Hausmeister. Gemeinsam mit einem Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern hat der/die Pfarrstelleninhaber*in die Möglichkeit, den Konfirmandenunterricht, den Kindergottesdienst sowie die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern maßgeblich zu gestalten.

Im Presbyterium treffen Sie auf engagierte Gemeindeglieder, die großen Wert auf ein „lebbares Maß der Dinge“ legen. Grundlage für die mit dem Presbyterium zu treffende Vereinbarung „Zeit für das Wesentliche“ ist die 2019 überarbeitete Gemeindekonzeption. Eine erneute Anpassung, um neuen Ideen und Veränderungen Raum zu geben, ist jederzeit möglich.

Die Gemeinde verfügt über kein Pfarrhaus, wird Sie jedoch bei der Wohnungssuche unterstützen. Ein Arbeitszimmer und ein Besprechungsraum stehen im Gemeindehaus zur Verfügung.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude an der gemeindlichen und gottesdienstlichen Arbeit,
- Verkündigung und Seelsorge mit theologischer Weite und geistlicher Tiefe,
- dass Sie gerne Neues ausprobieren und andere begeistern können,
- dass Sie Begegnung und Dialog innerhalb der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Ökumene und in der Zivilgemeinde schätzen,
- Freude an der Leitung von Gruppen und Gremien,
- dass Sie Kompetenzen bei der Leitung von Mitarbeitenden mitbringen,
- dass Sie Freude an Entwicklungs- und Veränderungsprozessen haben und diese aktiv mitgestalten möchten,

- dass Sie kommunikativ sind und empathisch auf andere zugehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Der Pfarrstellenverwalter Pfarrer Tim Kahlen, Tel. 06898 1690177 (nach 14:00 Uhr), E-Mail timjochen.kahlen@ekir.de, der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Guido Weiskopf, Tel. 06838 9864694 oder 0176 4866943, E-Mail: guido.weiskopf@gmx.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum des Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dillingen/Saar, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Der Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. September 2020 eine Berufsschulpfarrerin oder einen Berufsschulpfarrer (5. kreiskirchliche Pfarrstelle) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Kohlstraße. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Das Berufskolleg Kohlstraße ist eine Schule mit den Schwerpunkten Erziehung, Gesundheit und Soziales sowie Ernährung und Hauswirtschaft. Bildungsgänge aus allen Bereichen des berufsbildenden Systems werden angeboten (Anlagen A – E einschließlich des beruflichen Gymnasiums). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Die Schülerschaft ist bunt gemischt, sowohl international-kulturell als auch religiös.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems "Berufskolleg", das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A – C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die Evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Dazu gehört auch die Gestaltung von Gottesdiensten.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass

sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. 0202 316741, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal.

Ausschreibungen von Pfarrstellen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramts Aachen „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) sofort (1. September 2020) neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Aachen und Eschweiler mit insgesamt vier Kasernen,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten.

Das Evangelische Militärpfarramt Aachen zeichnet sich durch die dortige Lozierung des Ausbildungszentrums Technik/Landsysteme aus. Der Lebenskundliche Unterricht wird erfolgt im Rahmen des Ausbildungsplans des Zentrums erteilt. Die Anforderungen sind einer Berufsschulpfarrstelle vergleichbar.

- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegarbeit nach Ordination,
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik sind wünschenswert,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht der Militargeistlichen/dem Militargeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an:

Persönlich! Personalangelegenheit!

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 15. Juli 2020 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Leitender Regierungsdirektor Burkhardt vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (Tel. 030 310181 170) gerne zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramts Daun „Militärpfarrerin Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) sofort (1. September 2020) neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Daun,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,

- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindefacharbeit nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht der Militärgeistlichen/dem Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 15. Juli 2020 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin, Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln, (Mobilfunk: 0173 8797466) oder Leitender Regierungsdirektor Burkhardt vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (Tel. 030 310181 170) gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Nach Ausscheiden der jetzigen Akademiedirektorin auf Grund eines Stellenwechsels ist sobald als möglich, spätestens zum 1. Januar 2021, die Stelle einer Akademiedirektorin/eines Akademiedirektors (m/w/d) zu besetzen.

Die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen ist eine im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland arbeitende Fortbildungsstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-, Gemeinde- und Sozialarbeit. In der Fortbildung berücksichtigt sie die spezifischen Herausforderungen des kirchlichen Dienstes in

ländlichen Räumen. Die Landvolkshochschule der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Fachbereich der Evangelischen Landjugendakademie.

Die/Der zukünftige Direktorin/Direktor soll Pfarrerin/Pfarrer mit pädagogischer Zusatzqualifikation oder Pädagogin/Pädagoge oder eine vergleichbare Qualifikation mit theologischer Zusatzqualifikation sein und Praxis in der ländlichen Jugend- und Gemeindefarbeit haben.

Erwartet werden zudem gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und die Bereitschaft, angesichts der strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft auch neue Wege in der Bildungsarbeit einzuschlagen.

Die Akademiedirektorin/Der Akademiedirektor soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Leitung,
- Studienarbeit,
- Akquise und Durchführung von Fortbildungskursen und Akademietagungen,
- Außenvertretung und Gremienarbeit,
- Veröffentlichungen,
- mit der Stelle ist die Geschäftsführung des Evangelischen Dienstes auf dem Land (EDL) in der EKD verbunden.

Die Bezahlung richtet sich nach der Besoldungsordnung der EKD oder in Anlehnung an den TvÖD.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2020 zu richten an die Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen, zu Händen Kirchenrat Prof. Dr. Peter Riede, Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen, oder per E-Mail an peter.riede@ekiba.de.

Auskünfte erteilt Akademiedirektorin Anke Kreutz, Tel. 02681 9516-21, www.lja.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiehl sucht ab 1. September 2020 eine*n Jugendreferent*in (m/w/d) mit theologischer und pädagogischer Qualifikation, gerne auch mit Sportausbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vollzeit (100 Prozent, unbefristet).

Wir sind eine große, lebendige und vielfältige Kirchengemeinde im Oberbergischen Kreis mit 5600 Gemeindegliedern. Die gesamte Kinder- und Jugendarbeit ist in den beiden CVJMs Wiehl und Oberwiehl mit insgesamt ca. 850 Mitgliedern organisiert.

Unsere funktionierende und erfolgreiche Gruppen- und Freizeitarbeit wird hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen. Darüber hinaus gibt es noch eine umfangreiche Sportarbeit mit ca. 350 Sportlern im Bereich Handball, Tanzen und Ski.

Deine Aufgabenschwerpunkte in unserer Gemeinde werden sein:

- Netzwerkarbeit/Koordination zwischen CVJMs und Kirchengemeinde,
- Initiierung und Durchführung von Projekten und Freizeiten,
- konzeptionelle Unterstützung von Jugendtrainer*innen und ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen,
- geistliche Zurüstung der Mitarbeiter*innen,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit.

Wir freuen uns auf dich, weil du:

- jungen Menschen gegenüber offen und aufrichtig bist, auch mal „querdenken“ kannst,
- engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen begleitest, förderst und motivierst,

- strukturiert und zielorientiert arbeitest, Empathie und Kreativität mitbringst,
- sportlich bist und Spaß an Musik hast,
- Kinder und Jugendliche auf den Weg zu einem eigenständigen Glauben und Leben einladen möchtest und selbst Mitglied der evangelischen Kirche bist,
- gerne im Team mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen arbeitest,
- begeistert das Wort Gottes verkündigst und andere inspirierst.

Wir bieten dir:

- eine unbefristete anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit (Vergütung nach BAT/KF),
- eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit einem sehr tragfähigen Netz von Ehrenamtlichen,
- ein engagiertes und motiviertes Team aus Hauptamtlichen,
- gut funktionierende Angebote und Offenheit für neue Ideen,
- Kirche und Gemeindezentrum im Zentrum von Wiehl, weitere Gemeindehäuser und ein Jugendheim mit attraktivem Freizeitgelände,
- eine lebendige Kleinstadt mit hoher Lebensqualität und guter Anbindung nach Köln, sowie Kindergärten und Schulen vor Ort,
- die Möglichkeit zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung,
- weitgehend arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Deine aussagekräftige schriftliche Bewerbung richte bitte bis zum 15. Juni 2020 an die Evangelische Kirchengemeinde Wiehl, Personalausschuss, Schulstraße 2, 51674 Wiehl, Tel. 02261 93114, E-Mail: wiehl@ekir.de. Auskunft erteilt Pfarrerin Judith Krüger, E-Mail judith.krueger@ekir.de

Über die Arbeit der Kirchengemeinde und der CVJMs kannst du dich auch im Internet informieren: www.kirchewiehl.de, sowie www.cvjm-oberwiehl.de, www.cvjm-wiehl.de, sowie bei facebook und instagram.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bei Zusendung von Bewerbungen per Mail bitten wir um Beachtung, dass elektronisch eingereichte Bewerbungen aus IT-sicherheitstechnischen Gründen nur im pdf-Format ohne Hyperlinks akzeptiert werden.

Der Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) für die Personalsachbearbeitung (Vollzeit).

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,00 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

Der Verwaltungsverband ist Träger der gemeinsamen Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss und seiner dreiundzwanzig Kirchengemeinden.

Die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat und die Achtung der evangelischen Prägung sind die Grundlage und Voraussetzung für die Einstellung.

Das Personalteam betreut die Mitarbeitenden von dreiundzwanzig Kirchengemeinden, drei Verbänden sowie sieben Kindertagesstätten.

Der Aufgabenbereich umfasst die

- Sie übernehmen vollumfänglich und eigenständig die Personalbetreuung und Beratung der Ihrem Arbeitsbereich zugeordneten Mitarbeitenden in allen personalwirtschaftlichen, arbeits-, tarif- und beamtenrechtlichen Fragestellungen, inklusive der inhaltlichen Vorbereitung der Beteiligung der Personalvertretung,
- Erstellung von Einstellungsunterlagen (Arbeitsvertrag, Dienstanzweisung, LVR-Personalbogen), einschließlich der zugehörigen Korrespondenz, der Eingruppierung und Stufenfestsetzung sowie der Erstellung von Beschlussvorlagen für Leitungsgremien,
- Beratung der Leitungsorgane in arbeits-, tarif- und dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- Abwicklung von arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen (Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen inkl. Einholung MAV-Zustimmung),
- Festsetzung der Urlaubsansprüche und Führung der Urlaubs- bzw. Abwesenheitsdateien, Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten,
- Unfallanzeigen bei Arbeitsunfällen, Bearbeitung von Langzeiterkrankungsfällen, Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements,
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Erstellung von Arbeitszeugnissen, Auflösungsverträge, Kündigung, Rente inkl. betriebliche Altersversorgung, Sterbegeld, Führung der Personalakten (elektronisch und in Papierform),
- Stellenplanangelegenheiten, Personalkostenplanungen, Personalkostenhochrechnungen,
- Zahlbarmachung der Bezüge inkl. Nebenarbeiten.

Wünschenswert sind:

- eine Ausbildung mit Schwerpunkt Personal (Ausbildung zur Personalfachkauffrau/zum Personalfachkaufmann oder vergleichbare Qualifikation),
- idealerweise eine kirchliche Verwaltungsausbildung,
- grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der Personalverwaltung,
- Kenntnisse kirchenrechtlicher Vorschriften, wie z.B. BAT-KF, MVG-EKD, Mitarbeitendengesetz,
- Kenntnisse des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz,
- gutes und sicheres (schriftliches) Ausdrucksvermögen,
- gute und sichere Anwenderkenntnisse der IT-Standardanwendungen (MS-Office),
- Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Engagement,
- ausgeprägtes Kommunikations- und Organisationsgeschick,
- Flexibilität und Befähigung, auch erhöhten Arbeitsanfall selbstständig, gründlich, termingerecht und zielorientiert zu bewältigen,
- kunden-/adressatenorientiertes Verhalten, Sozialkompetenz,
- Sie sind offen für innovative Themen des digitalen Wandels und können dies mit einer Begeisterung für Neues verbinden.

Wir bieten:

- eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Aufstiegsmöglichkeiten,
- die Stelle ist mit EG 10 bewertet,
- die Gewährung einer attraktiven kirchlichen Altersvorsorge (KZVK),
- tarifliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche mit einem umfangreichen, arbeitnehmerfreundlichen Gleitzeitmodell sowie die Möglichkeit von Homeoffice,
- eine individuelle und intensive Einarbeitung in einem qualifizierten und motivierten Team,
- eine interessante, breit gefächerte Tätigkeit,
- das Arbeitsumfeld einer modernen, mit allen technischen Mitteln gut ausgestatteten und leistungsorientierten Verwaltung.

Wir sind eine Verwaltung, in der eine kirchliche Dienstgemeinschaft gelebt wird. Der Arbeitsplatz liegt in Mönchengladbach-Rheydt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 17. Juni 2020 als E-Mail per PDF an die Geschäftsführerin des Verwaltungsverbandes des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Ute Hinzen, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, ute.hinzen@ekir.de.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen/Bewerber (m,w,d) vernichtet.

Das Presbyterium der Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst entwickelte für eine noch zielgerichtete missionarische Arbeit eine neue Gemeindekonzeption. Für das Team, das zurzeit aus einem Pfarrer (100 Prozent), einer Diakonin (75 Prozent für Kinder- und Seniorenarbeit) und einem ehrenamtlichen Prädikanten besteht sucht die Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine ordinierte Diakonin/einen ordinierten Diakon (100 Prozent) im gemeinsamen pastoralen Amt. 50 Prozent für den gemeinsamen pastoralen Dienst, die anderen 50 Prozent sind für die Jugendarbeit in der Gemeinde bestimmt.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- an Jesus Christus glaubt und die ihre Aufgabe darin sieht, das Evangelium von Jesus Christus als Kraft zur Bewältigung des Lebens und als Hoffnung der Welt zu bezeugen und Menschen zu persönlichem Glauben einzuladen. Die Gemeinde erwartet eine ansprechende missionarische, bibelorientierte Verkündigung des Evangeliums.
- Eigenverantwortung, organisatorisches Talent sowie gute Kommunikationsfähigkeit mitbringt,
- belastbar und flexibel ist,
- teamfähig ist.

Für folgende Aufgaben:

- bereit ist pastorale Aufgaben (50 Prozent) zu übernehmen: Gottesdienste nach Predigtplan, Schulgottesdienste, Jugendgottesdienste, Kasualien, Seelsorge und Konfirmandenunterricht,

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

- als Diakonin/Diakon die Jugendarbeit ab Konfi-Alter mit dem CVJM verantwortet;
- neue Ideen in der Gestaltung von missionarischer CVJM-Gruppenarbeit,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kontaktarbeit mit den Konfirmanden,
- Durchführung von Jugendfreizeiten als wichtiges Element zum nachhaltigen Gemeindeaufbau,
- eine musikalische Begabung ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

Wir bieten:

- eine engagierte missionarisch geprägte evangelische Gemeinde,
- CVJM-Verein mit kreativen Ideen,
- eine unbefristete Vollzeitstelle,
- eingebunden sein in ein pastorales Team mit Pfarrer, Diakonin und Prädikanten,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- Vergütung nach BAT/KF, eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK).

Die Stadtteile Anrath (Willich) und Vorst (Tönisvorst) sind Orte am linken Niederrhein und haben gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Ein ländlich geprägtes Arbeitsfeld in landschaftlich reizvoller Lage des Niederrheins zwischen den Städten Krefeld, Kempen und Viersen, die alle Schulformen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in den Stadtgebieten bieten. In beiden Bezirken sind Neubaugebiete entstanden und weitere geplant.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 3. Juli 2020 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst, Jacob-Kreb-Straße 121, 47877 Willich, z. Hd. des Vorsitzenden Wolfgang Lahn.

Für Fragen steht Ihnen gerne vorab Pfarrer Martin Gohlke (02156 40845) oder der Vorsitzende des Presbyteriums Wolfgang Lahn (02156 41551) zur Verfügung. Weitere Infos: www.ev-kirche-anrath-vorst.de

Literaturhinweise:

Arne Dembek, Andreas Mühling: **Grundkurs Rheinische Kirchengeschichte**. Eine Orientierung. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH 2020, 106 Seiten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 12). ISBN: 978-3-7749-4247-9

Bewegende Zeiten. **Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen 1969 – 2019**, herausgegeben von der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen. Neunkirchen-Seelscheid 2019, 46 Seiten, Illustrationen

Umstrittenes Erbe. **Lesarten der Theologie Karl Barths**, herausgegeben von Matthias Gockel/Andreas Pangritz/Ulrike Sallandt. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2020, 266 Seiten. ISBN: 978-3-17-037448-5

Paul Dieterich: **Margarete Schneider**. Die Frau des Predigers von Buchenwald. Holzgerlingen: SCM Hänssler 2019, 517 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-7751-5646-2

Matthias-W. Engelke: Zelt der Friedensmacher. **Die christliche Gemeinde in Friedenstheologie und Friedensethik**. Norderstedt: BoD – Books on Demand 2019, 464 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-7494-3645-3

Andreas Kleinschmidt: **Interpretation der Offenbarung des Johannes im Kontext der Bibel**. Das endzeitliche Schicksal der Gemeinde Jesu, Israels und der Menschheit. Interaktive, geistliche Auslegung. Theologie der Apokalyptik. Norderstedt: TWENTYSIX 2019, 672 Seiten. ISBN: 978-3-7407-5336-8

Angebot:

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleve beabsichtigt zum Jahresende ihre Auferstehungskirche aufzugeben. Die Prinzipalstücke (Tisch, Pult, Becken aus dunklem Lavastein) von Waldemar Kuhn sind (nach Zustimmung der Bauberatung) abzugeben. Informationen und Fotos bei Presbyterin Ulla van Sinderen (Ursula.van_Sinderen@ekir.de) und Pfarrer Martin Schell (Martin.Schell@ekir.de, 02821 453031).